

**Bekanntmachung
des Gemeindevorstandes der Kreisstadt Neunkirchen
zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

I. Einteilung des Wahlgebietes der Kreisstadt Neunkirchen in Wahlbereiche

Aufgrund der §§ 1 und 63 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S. 20), geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 22) wird öffentlich bekannt gemacht:

Am **26. Mai 2019** finden in der Kreisstadt Neunkirchen folgende Wahlen statt:

- a) Wahl des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen
- b) Wahl des Orsrates im Stadtteil 01 – Neunkirchen
- c) Wahl des Orsrates im Stadtteil 02 – Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies
- d) Wahl des Orsrates im Stadtteil 03 – Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof
- e) Wahl des Orsrates im Stadtteil 04 – Wellesweiler

Für die Wahl des Stadtrates ist das Wahlgebiet aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. September 2018 in folgende vier Wahlbereiche eingeteilt:

- 01 - Oberstadt, Unterstadt
- 02 - Mittelstadt
- 03 - Wellesweiler, Furpach, Ludwigsthal, Kohlhof
- 04 - Wiebelskirchen, Hangard, Münchwies

Für die Wahl der Ortsräte ist die Kreisstadt Neunkirchen nach § 1 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile (Gemeindebezirke) und die Bildung von Ortsräten in der Fassung des 1. Nachtrages vom 22.07.2015 in folgende vier Stadtteile eingeteilt:

- 01 - Neunkirchen (Innenstadt einschließlich der gesamten Waldstraße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 44 a, Sinnerthal, Heinitz, Eschweilerhof, Menschenhaus)
- 02 - Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies
- 03 - Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof
- 04 - Wellesweiler

II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Stadtrat und zu den Ortsräten in den Stadtteilen 01-Neunkirchen, 02-Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies, 03-Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof und 04-Wellesweiler der Kreisstadt Neunkirchen am 26. Mai 2019

Aufgrund der § 23 und § 51 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 10) in Verbindung mit den §§ 18 und 63 KWO fordere ich hiermit die Parteien und Wählergruppen auf, Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen des Stadtrates und der Ortsräte der Kreisstadt Neunkirchen **bis spätestens 21. März 2019, 18.00 Uhr**, beim Gemeindevorstand für die Kreisstadt Neunkirchen, Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 116, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 zu § 19 Abs. 1 KWO und § 69 Abs. 1 KWO eingereicht werden. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder ist gemäß § 219 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), das vom statistischen Amt zuletzt, vor dem sechzigsten Tag vor dem Wahltag fortgeschriebene und veröffentlichte Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend. Das zuletzt veröffentlichte Ergebnis des statistischen Amtes ist vom 21.09.2018. Demnach hatte die Kreisstadt Neunkirchen am 31.12.2017 46.797 Einwohner/innen.

Nach diesem Einwohnerstand sind 51 Mitglieder für den Stadtrat zu wählen.

Da das statistische Amt vor dem Stichtag 27.03.2019 aller Voraussicht nach noch weitere Ergebnisse veröffentlichen wird, kann der maßgebende Einwohnerstand noch nicht bestimmt werden.

2. Die Zahl der Ortsratsmitglieder beträgt gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 KSVG in Verbindung mit § 2 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile (Gemeindebezirke) und die Bildung von Ortsräten in der Fassung des 1. Nachtrages vom 22.07.2015:
 - 15 Mitglieder für den Ortsrat Neunkirchen
 - 15 Mitglieder für den Ortsrat Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies
 - 13 Mitglieder für den Ortsrat Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof
 - 13 Mitglieder für den Ortsrat Wellesweiler
3. Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. März 2019 (66. Tag vor der Wahl) einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 KWO).
4. Der Wahlvorschlag
 - muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben (§ 24 Abs. 1 KWG).
 - kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichsliste aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält (§ 22 Abs. 1 KWG).
 - darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 24 Abs. 2 KWG).
5. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden (§ 24 Abs. 3 KWG).
6. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 24 Abs. 4 KWG).
7. Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen (§ 24 Abs. 5 KWG).

8. Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt
 - a) für Bereichslisten die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs,
 - b) für Gebietslisten die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietsoder die von diesen aus Ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern (§ 24 a Abs.1 KWG).
9. Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber darf frühestens 20 Monate, die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens 24 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Gemeinderates stattfinden. (§ 24 a Abs. 2 Satz 1 bis 4 KWG).
10. In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, die gemäß § 19 Abs. 4 KWO in der Kreisstadt Neunkirchen wohnen sollen, können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Gemeindegewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 24 Abs. 6 KWG).
11. Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jede Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen, ihren oder seinen Wohnort, sowie ihre oder seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Kreisstadt Neunkirchen zuständige Parteileitung (§ 24 Abs. 7 KWG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 KWO).
12. Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 24 Abs. 8 KWG einzureichen:
 - a) die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 13 zu § 19 Abs. 6 KWO,
 - b) für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindegewahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Stadtrat wählbar sind nach dem Muster der Anlage 14 zu § 19 Abs. 7 KWO

- c) für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - i. die Bescheinigungen des Gemeindevorstandes, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - ii. die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit nach dem Muster der Anlage 14a zu § 19 Abs. 7 KWO,
 - iii. die Versicherungen an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedsstaaten, dass sie in diesem Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist nach dem Muster der Anlage 14a zu § 19 Abs. 7 KWO.
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von diesen bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindevorstand zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind (Anlagen 15 und 16 zu § 19 Abs. 8 KWO).

13. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtratswahl kein Sitz im Stadtrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf

- a) für die Wahl zum Stadtrat der Unterstützung von mindestens 153 Wahlberechtigten,
- b) für die Wahl zum Ortsrat Neunkirchen der Unterstützung von mindestens 45 Wahlberechtigten,
- c) für die Wahl zum Ortsrat Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies der Unterstützung von mindestens 45 Wahlberechtigten,
- d) für die Wahl zum Ortsrat Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof der Unterstützung von mindestens 39 Wahlberechtigten und
- e) für die Wahl zum Ortsrat Wellesweiler der Unterstützung von mindestens 39 Wahlberechtigten.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist (§ 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Satz 3 KWG).

14. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu bis **spätestens 21. März 2019 (66. Tag vor dem Wahltag), 18.00 Uhr**, persönlich in ein für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein (§ 22 Abs. 2 KWG).

15. Die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden (§ 17 Abs. 3 KWO).
16. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig (17 Abs. 4 KWO).
17. Für jeden Wahlvorschlag, der nach § 22 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes der Unterstützung bedarf, liegt ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern von dem auf den Tag der Einreichung folgenden Tag ab **bis zum 21. März 2019 (66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr**, beim Gemeindevorstand, Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 116, zur Eintragung auf. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr, am Tag des Ablaufs der Frist bis 18.00 Uhr, möglich (§ 17 Abs. 1 KWO).
18. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 17 Abs. 6 KWO).
19. Für den Fall, dass nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt (§ 2 Satz 2 KWG).
20. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist gemäß § 29 KWG und § 24 KWO zulässig; sie wird von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge gemeinsam schriftlich erklärt. Die Erklärung muss spätestens am 21. März 2019 (66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, dem Gemeindevorstand zugewandt sein.
21. Gemäß § 18 Abs. 2 KWO teilen die Parteien, bevor sie Wahlvorschläge einreichen, dem Landkreis Neunkirchen und den kreisangehörigen Gemeinden die nach § 24 Abs. 7 Satz 3 KWG zuständige Parteileitung mit.

Neunkirchen, den 10.10.2018
Der Gemeindevorstand der Kreisstadt Neunkirchen

Fried
Oberbürgermeister